

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19. August 2011

Seite 72

64. Jahrgang – Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2011; Berichtigung

Landratsamt Coburg

Löschung eines Naturdenkmals und Änderung der Beschreibung eines Naturdenkmals im Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2011

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr. 3510175908

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

lautend auf: Stefan Schultheiss
Am Weingarten 5, 96253 Untersiemau

Antragsteller: Stefan Schultheiss
Am Weingarten 5, 96253 Untersiemau

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, das ist bis spätestens

12.11.2011

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

anzumelden. Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.
(771/Re)

Coburg, 12.08.2011
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
I. V. Zrenner Ritz

Stadt Coburg

Berichtigung

Im Coburger Amtsblatt Nr. 28 vom 12.08.2011 muss es bei der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2011 unter **II.** richtig heißen:

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2011, Az. 12-1512.01m-1/11, die nach Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung und die nach Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung unter Auflagen erteilt.

Landratsamt Coburg

Löschung eines Naturdenkmals und Änderung der Beschreibung eines Naturdenkmals im Landkreis Coburg

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23.02.2011 (GVBl 2011, 82), erlässt der Landkreis Coburg folgende

Verordnung

§ 1

Folgendes, in der Anlage der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Coburg vom 29.08.1990 (Coburger Amtsblatt Nr. 36, S. 130 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 35, S. 120), eingetragene Naturdenkmal wird gelöscht:

Naturdenkmal Nr. 7
Linde östlich des Guthofes Weinbergstraße 1,
Fl. Nr. 14, Gemarkung Esbach

§ 2

Die Beschreibung des in der Anlage der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Coburg vom 29.08.1990 (Coburger Amtsblatt Nr. 36, S. 130 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 35, S. 120), eingetragenen Naturdenkmals Nr. 95 erhält folgenden Wortlaut:

Drei Linden am Dorfteich zwischen Obersiemau und Birkach am Forst, Fl. Nr. 125, Gemarkung Obersiemau

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 12. August 2011
Landratsamt Coburg
Elke Protzmann
Stellvertreterin des Landrats

**Bekanntmachung der Haushalts-
satzung 2011 des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der
Heilgersdorfer Gruppe**

Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22. bis einschließlich 29. August 2011 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 65 Abs. 3 Satz 1, Art. 26 Abs. 2 GO; § 1 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.08.2011, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 361 genehmigt.

Seßlach, 11. August 2011
Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg)
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben mit 187.700,00 €
und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben mit 99.400,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Seßlach, 11. August 2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Heilgersdorfer Gruppe
Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖